

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 638 endg.

Brüssel, den 21.12.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen
Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich,
Finnland und Schweden

(von der Kommission vorgelegt)

1

BEGRÜNDUNG

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

Zweck dieser Verordnung ist die Anpassung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr aus den AKP-Staaten festgesetzten Zollkontingents, damit dem Bedarf der neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Dieser Bedarf wurde geschätzt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nettoeinfuhren in den drei letzten Jahren, für die statistische Angaben vorliegen (1991 bis 1993). Die Anpassung beläuft sich auf 353.000 Tonnen Eigengewicht.

Diese Verordnung muß ab 1. Januar 1995 gelten.

VERORDNUNG (EG) Nr. /94 DES RATES

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen
Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich,
Finnland und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (1), insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (2), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission (3),

auf Vorschlag der Kommission (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten ein Jahreszollkontingent eröffnet. Infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union sollte dem Bedarf dieser neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, geschätzt auf 353.000 Tonnen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nettoeinfuhren im Zeitraum 1991 bis 1993, d.h. in den letzten drei Jahren, für die statistische Angaben vorliegen. Das mit Artikel 18 der genannten Verordnung vorgesehene Zollkontingent ist deshalb anzupassen -

(1) ABl. Nr. C 241 vom 29. 8.1994, S. 9.

(2) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2.1993, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 320 vom 22.12.1993, S. 15.

(4) ABl. Nr.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das Zollkontingent von 2 Millionen Tonnen durch das Zollkontingent von 2.553.000 Tonnen Eigengewicht ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

[REDACTED]

[REDACTED]

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1000		MITTELANSATZ: 861,3 Mio ECU			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine VO des Rates zur Anpassung der VO (EWG) Nr. 404/93 zur Änderung des für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegten Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden					
3. RECHTSGRUNDLAGE: VO (EWG) Nr. 403/93 des Rates					
4. ZIELE DES VORHABENS: Erhöhung des Jahreszollkontingents infolge des Beitritts der drei neuen Länder					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:		12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (95) Mio ECU		KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN					
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU		26,5 Mio ECU
		1997	1998	1999	2000
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN					
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN		26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU
5.2. BERECHNUNGSWEISE: 353.000 t x 75 ECU/t = 26,5 Mio ECU					
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL					XXXXXXX
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR					XXXXXXX
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS					XXXXXXX
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN					XXXXXXX
ANMERKUNGEN: Die Berechnung trägt dem Jahreskontingent (2,2 Mio t) und dem Zollsatz (75 ECU/t) gemäß den GATT-Abkommen Rechnung.					

KOM(94) 638 endg.

DOKUMENTE

DE

01 02

Katalognummer : CB-CO-94-663-DE-C

ISBN 92-77-83878-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg